Geschäftsleitung Rita Zäch
Fabrikstrasse 24 – 9472 Grabs – 081 740 66 49
info@kinderbetreuung-ggs.ch
www.kinderbetreuung-ggs.ch

Fördergelder des Kantons St. Gallen
Reduzierung Betreuungskosten, Kinderbetreuungsgesetz (KBG)

Liebe Eltern von Kita- und Schülerhort-Kindern

Der Kanton St. Gallen hat sich zum Ziel gesetzt, die Drittbetreuungskosten für Sie als Eltern zu reduzieren. Deshalb werden durch den Kanton entsprechende Beiträge, bei uns «Fördergelder» genannt, an die Gemeinden ausbezahlt, zur Weiterleitung an Sie als Eltern.

Woher stammen die Fördergelder? Die Familienzulagen (Kinderzulagen), die Sie monatlich erhalten, sind steuerpflichtig. Die Erhöhung dieser Zulagen im Jahr 2021 und 2025 ergeben somit Mehreinnahmen für den Kanton. Diese Mehreinnahmen sollen gemäss Kinderbetreuungsgesetz (KBG) direkt in die familien- und schulergänzende Betreuung fliessen, um Sie als Eltern bei den Betreuungskosten finanziell zu entlasten. Der Totalbetrag für den Kanton wurde ab 2024 von 5 Mio auf 10 Mio erhöht. Die Rabatte haben sich entsprechend erhöht.

Wie wird die Verteilung der Fördergelder in den Gemeinden Grabs, Gams und Sennwald umgesetzt? Im Auftrag unserer Vertragsgemeinden Grabs, Gams, Sennwald und der Drittgemeinde Wildhaus-Alt St. Johann haben wir den Auftrag, die Verteilung der zugesprochenen Fördergelder vorzunehmen. In Zusammenarbeit mit den Gemeinde- und Schulpräsidenten wurden die Details der Verteilung und die administrativen Vorgänge geregelt.

In welcher Form erfolgt die Verteilung an die Eltern? Sie erfolgt in Form eines monatlichen Rabatts. Er wird bei der Rechnung separat ausgewiesen.

Gibt es Unterschiede bei den Rabattstufen? Ja, der Rabatt für die Betreuung in der Kita fällt rund 5% höher aus im Vergleich zum Hort. Die Betreuungskosten sind vor allem im Kleinkindalter hoch. Um diese Kosten spürbar zu reduzieren, und damit die Vereinbarkeit von Familie und Beruf mit Kindern im Kleinkindalter zu unterstützen, wurden die Rabatte abgestuft.

Welche Betreuungseinheiten sind NICHT berechtigt für Rabatt? Einheit «Mittagstisch» im Schülerhort (Grund: Mittagstisch ist bereits stark subventioniert seitens Gemeinden, Kosten inkl. Essen und Betreuung 12.00), Eingewöhnungsstunden, spezielle Zuschläge, Einzeleinheiten (Hort, 2. Lektion), separate Aufgabenbegleitung

Welche Eltern haben Anspruch? Alle Eltern, die ihre Kinder in der Kita oder im Schülerhort betreuen lassen und in unseren Vertragsgemeinden wohnhaft sind, erhalten den Rabatt. Eltern, die auswärtig wohnhaft sind (z.B. in Buchs) haben ebenfalls Anspruch auf den Rabatt. Sie dürfen die Fördergelder nicht zusätzlich in ihren Wohngemeinden einfordern. Eltern mit ausserkantonalem Wohnort und Eltern aus FL werden nicht berücksichtigt, da es sich um kantonale Fördergelder handelt. Nach dem Austritt aus der Kita oder dem Schülerhort enden die Ansprüche auf Fördergelder.

Wie berechnet sich der Rabatt? Um den Rabatt im Voraus für die Folgemonate berechnen zu können, gehen wir von den budgetierten Elterneinnahmen aus (Gesamtbetrag Fördergeld im Verhältnis zu den budgetierten Elterneinnahmen). Die Anpassung des Rabatts erfolgt jeweils per Juli und Dezember, aufgrund der effektiven Einnahmen. Der Rabatt kann sich durch die Neuberechnung erhöhen oder vermindern. Die Höhe der Rabatte wird separat mitgeteilt.

Werden Eltern mit tieferem Einkommen mit einem höheren Rabatt unterstützt? Nein, die Einkommensverhältnisse werden bereits mit der Tarifeinstufung aufgrund des Bruttoeinkommens berücksichtigt.

Wie werden die Fördergelder ausgewiesen? Auf jeder Betreuungsrechnung wird der entsprechende Rabatt für berechtigte Einheiten ausgewiesen. Der Rabattbetrag wird jeweils auf einen ganzen Franken auf- oder abgerundet.

Hat dieser Rabatt Einfluss auf meinen Kinderbetreuungsabzug? Ja, auf der Steuerbescheinigung wird der gesamte Rabatt ausgewiesen. Die Betreuungskosten werden dadurch tiefer und Ihr Kinderbetreuungsabzug wird sich dementsprechend verringern.

Eine Totalrevision zur Weiterentwicklung des bestehenden Förder- bzw. Finanzierungssystems ist seitens des Kantons in Arbeit. Die Einführung ist im Jahr 2026 geplant. Inwiefern sich dadurch Änderungen für Sie als Eltern ergeben, ist aktuell nicht bekannt. Auf unserer Betreuungsvereinbarung sind deshalb grundsätzlich immer die Kosten OHNE Fördergeldrabatt ausgewiesen.

Für Fragen stehen wir gerne zur Verfügung. **Details zum Kinderbetreuungsgesetz finden Sie unter folgendem Link:**
https://www.sg.ch/gesundheit-soziales/soziales/kinder-und-jugendliche/kindertagesbetreuung/kinderbetreuungsgesetz.html

Freundliche Grüsse und vielen Dank für das Vertrauen.

Kinderbetreuung Grabs-Gams-Sennwald
Rita Zäch, Geschäftsleitung